

Stuttgart, 12.02.2018

Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Internationaler Ausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	21.02.2018
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vorberatung	öffentlich	26.02.2018
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	07.03.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	08.03.2018

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge vom 13. Juli 2017 wird mit Wirkung vom 1. April 2018 in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

Der Gemeinderat hat mit Wirkung vom 1. September 2017 die Nutzungsverhältnisse für Unterkünfte in der „Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge“ (GRDrs 381/2017 – Neufassung) aktualisiert und neu geregelt.

Aufgrund der Erfahrungen seit dem 1. September 2017, über die in der GRDrs 1/2018 „Erfahrungsbericht sowie Änderungsvorschläge der Sozialverwaltung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge“ berichtet wurde, werden folgende Änderungen in § 13 der Satzung bezüglich der sozialen Komponenten beschlossen:

1. Eine neue soziale Komponente für Auszubildende wird aufgenommen:

Auszubildende im Sinne der Satzung sind die Nutzer, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach BAföG oder §§ 51, 57 und 58 SGB III (BAB) absolvieren und aufgrund des Ausbildungsstatus keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

Die Auszubildenden zahlen während der Dauer der Ausbildung auf Antrag eine ermäßigte Gebühr von 160,00 EUR (bei 4,5 qm) bzw. 250,00 EUR (bei 7 qm).

2. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Gebührenhöhe ermäßigt:

Die Gebührenhöhe für Selbstzahler wird von bisher 228,15 EUR (bei 4,5 qm) auf 160,00 EUR bzw. von 354,90 EUR (bei 7 qm) auf 250,00 EUR pro Platz festgesetzt und entspricht damit der Gebührenhöhe für Auszubildende (s. o.).

Die Gebühr für unverheiratete Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils angehören und gemeinsam mit ihrer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familie Selbstzahler sind, wird auf 80,00 EUR (bei 4,5 qm) bzw. 100,00 EUR (bei 7 qm) reduziert.

Der Höchstbetrag für Paare mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Selbstzahler sind, wird von bisher 912,60 EUR (bei 4,5 qm) auf 480,00 EUR bzw. von 1.419,60 EUR (bei 7 qm) auf 700,00 EUR reduziert.

Der Höchstbetrag für Alleinerziehende mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Selbstzahler sind, wird von bisher 684,45 EUR (bei 4,5 qm) auf 320,00 EUR bzw. von 1.064,70 EUR (bei 7 qm) auf 450,00 EUR gesenkt.

3. Die in den sozialen Komponenten enthaltene Voraussetzung für Selbstzahler wird geändert:

Gebührensschuldner und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden bereits Selbstzahler, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen ermäßigten Gebühr (siehe oben Nr. 2) keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

4. Die Regelung zur Nachweiserbringung wird angepasst:

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Selbstzahlergebühr erfolgt künftig bei der gebührenfestsetzenden Stelle (nicht mehr in den Leistungsabteilungen des Jobcenters und des Sozialamts) aufgrund einer Plausibilitätsprüfung. Diese erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners und durch entsprechende Nachweise. Bei Auszubildenden wird analog verfahren.

5. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Zeitdauer verlängert:

Die Zeitdauer der Regelung für Selbstzahler wird von einmalig maximal 6 Monaten auf einmalig maximal 18 Monate verlängert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelungen führen gegenüber der Darstellung in GRDRs 381/2017 – Neufassung zu folgender Veränderung der effektiven Verbesserung (Darstellung nur für 4,5 qm Wohn- und Schlaflfläche pro Platz, da die HH-Ansätze 2018/2019 auf dieser Grundlage ermittelt wurden):

	2018
In GRDRs 381/2017 – Neufassung dargestellte effektive Verbesserung	5.767 TEUR
Verringerung durch die neue Selbstzahlerregelung	- 157 TEUR
Verringerung durch die neue Auszubildendenregelung	- 27 TEUR
Neue effektive Verbesserung	5.583 TEUR

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, Referat für Sicherheit, Ordnung und Sport sowie das Referat Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht haben diese Vorlage mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Antrag Nr. 7/2018 SPD-Gemeinderatsfraktion, Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS, CDU-Gemeinderatsfraktion, Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, FDP

Erledigte Anfragen/Anträge:

Werner Wölfle
Bürgermeister

Anlagen

1. Ausführliche Begründung
2. Neue Änderungssatzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge
3. Geänderte Fassung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge ab 1. April 2018
4. Gebührenkalkulation

Begründung

Die vom Gemeinderat am 13. Juli 2017 beschlossene Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge trat zum 1. September 2017 in Kraft. Hierbei wurde eine grundsätzliche Benutzungsgebühr von 389,84 EUR für 4,5 qm Sollplatzfläche (ausschließlich Wohn- und Schlaflfläche pro Platz) und 606,41 EUR für 7 qm Sollplatzfläche (ausschließlich Wohn- und Schlaflfläche pro Platz) beschlossen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 89,1 % (siehe Anlage 4).

Bei der Entscheidung über die Festsetzung einer Gebühr, insbesondere bei der Entscheidung über die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung von sozialen Komponenten, hat eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Kostendeckung und dem privaten Interesse des Gebührenschuldners zu erfolgen.

Das öffentliche Interesse besteht an einer kostendeckenden Gebühr. Im Interesse des Bewohners/der Bewohnerin ist es, eine möglichst geringe Gebühr für die Unterkunft zu bezahlen. Mit der im Folgenden vorgeschlagenen Neuregelung der sozialen Komponente für Auszubildende und der Verbesserung der sozialen Komponente für Selbstzahler wird ein finanziell und sozial noch ausgewogener Interessensausgleich als bisher erfolgen. Dadurch wird die Motivation zur Arbeitsaufnahme bzw. zum Verbleib in Arbeit bei Flüchtlingen besser gefördert und somit die Integration auch in das Arbeitsleben erreicht und aufrechterhalten. Hier überwiegt das öffentliche Interesse an einer gelingenden Integration vor allem in Arbeit und an finanzieller Leistungsunabhängigkeit gegenüber einer möglichst kostendeckenden Gebühr.

Diese Motivation kann durch mehrere, nachfolgend vorgeschlagene Maßnahmen erreicht werden:

1. neue soziale Komponente für Auszubildende, um die Chancen des Personenkreises der Flüchtlinge auf Abschluss einer Ausbildung maßgeblich zu unterstützen und die Ausbildung nicht durch eine zu hohe Gebühr und/oder eines zu kurzen Ermäßigungszeitraums zu gefährden,
2. eine geringere Gebühr für Selbstzahler und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, mit der den Arbeitnehmer/-innen mehr von ihrem Verdienst verbleibt und die im Rahmen der Gleichbehandlung an die ermäßigte Gebührenhöhe für Auszubildende angepasst wird,
3. die Änderung der Voraussetzungen für Selbstzahler, mit welcher eine frühere Unabhängigkeit von Sozialleistungen erreicht wird,
4. die Anpassung der Regelung zur Nachweiserbringung für Selbstzahler und Auszubildende,
5. die Verlängerung des Zeitraums, in welchem die Selbstzahlergebühr gewährt wird.

Zur Umsetzung wird die Satzung gemäß Anlage 2 und wie aus Anlage 3 ersichtlich, geändert.

Umgang mit Zahlungsrückständen bei Selbstzahlern

Selbstzahler waren bisher Bewohner/-innen, die mit ihrem Einkommen ihren Bedarf – einschließlich der grundsätzlichen (höheren) Gebühr – selbst begleichen konnten. Diesen Personen und Haushalten wurde auf Antrag die ermäßigte Gebühr gewährt.

Aufgrund der zum 1. September 2017 in Kraft getretenen Satzung erhielten zum Stand 31. Januar 2018 168 Haushalte den Gebührenbescheid über die Gebührenermäßigung für Selbstzahler. Die fälligen Gebühren bezahlten:

- 64 Haushalte vollständig,
- 8 Haushalte nicht,
- 96 Haushalte teilweise.

Eine Regelung, für die vergangenen Monate eine weitere Ermäßigung oder gar einen Erlass der Gebühr vorzunehmen, ist hier nicht angezeigt, da tatsächlich eine Leistungsfähigkeit für diese Gebührenhöhe bestand. Zudem würden damit die Personen benachteiligt werden, die rechtzeitig und vollständig ihre Gebühren bezahlten. Über die Tilgung von Gebührenrückständen kann bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Gebührensschuldners im Einzelfall eine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Stadtkämmerei getroffen werden.

Zu 1. Neue soziale Komponente für Auszubildende

Auszubildende, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach BAföG oder §§ 51, 57 und 58 SGB III (BAB) absolvieren, zahlen künftig während der Dauer der Ausbildung eine ermäßigte Gebühr. Das bestehende förderfähige Ausbildungsverhältnis ist zu Beginn der Ausbildung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Ausbildungsvertrag, Ablehnungsbescheid SGB II oder AsylbLG) nachzuweisen.

Die ermäßigte Gebühr für Auszubildende richtet sich dabei bei einer Sollplatzfläche von 7 qm nach dem maximalen Mietanteil von 250,00 EUR, der bei BAB bzw. BAföG Berücksichtigung bei der Berechnung der Ausbildungsförderung findet. Die Gebühr bei einer Sollplatzfläche von 4,5 qm wird anteilig geringer, d. h. auf 160,00 EUR festgesetzt.

Folgende Regelung wird in § 13 Abs. 2 neu als Nr. 3 der Satzung hinzugefügt:

3. Gebührenermäßigung für Auszubildende:

Auszubildende im Sinne der Satzung sind die Nutzer, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach BAföG oder §§ 51, 57 und 58 SGB III (BAB) absolvieren und aufgrund des Ausbildungsstatus keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

Diese zahlen während der Dauer der Ausbildung auf Antrag nachfolgende ermäßigte Gebühr:

	<i>Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche</i>	<i>Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche</i>
Auszubildende	160,00 EUR	250,00 EUR

Das bestehende förderfähige Ausbildungsverhältnis ist zu Beginn der Ausbildung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Zu 2. Ermäßigung der monatlichen Gebührenhöhe für Selbstzahler nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung

Um die Integration erwerbstätiger Flüchtlinge zu fördern und Anreize zur Arbeitsaufnahme zu verstärken, wird die Gebührenhöhe für Selbstzahler von bisher 228,15 EUR (bei 4,5 qm) auf 160,00 EUR bzw. von bisher 354,90 EUR (bei 7 qm) auf 250,00 EUR pro Platz festgesetzt und entspricht somit der Gebührenhöhe für Auszubildende (s. o.).

Die Gebühr für unverheiratete Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils angehören und gemeinsam mit ihrer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familie Selbstzahler sind, wird auf 80,00 EUR (bei 4,5 qm) bzw. 100,00 EUR (bei 7 qm) reduziert.

Der Höchstbetrag für Paare mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Selbstzahler sind, wird daher von bisher 912,60 EUR (bei 4,5 qm) auf 480,00 EUR bzw. von bisher 1.419,60 EUR (bei 7 qm) auf 700,00 EUR reduziert.

Der Höchstbetrag für Alleinerziehende mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Selbstzahler sind, wird daher von bisher 684,45 EUR (bei 4,5 qm) auf 320,00 EUR bzw. von bisher 1.064,70 EUR (bei 7 qm) auf 450,00 EUR gesenkt.

Zu 3. Änderung der Voraussetzung für Selbstzahler nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung

Selbstzahler im Sinne der zum 1. September 2017 in Kraft getretenen Satzung sind Nutzer (bzw. deren Bedarfsgemeinschaft), die unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Benutzungsgebühr (389,84 EUR für 4,5 qm Sollplatzfläche und 606,41 EUR für 7 qm Sollplatzfläche) aufgrund von eigenem Einkommen/ Vermögen keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung).

Die Definition eines Selbstzahlers wird zugunsten der erwerbstätigen Bewohner/Bewohnerinnen in Flüchtlingsunterkünften geändert, indem der Gebührenschuldner und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen künftig bereits Selbstzahler sind, wenn sie unter Berücksichtigung der ermäßigten Gebühr (siehe oben zu Nr. 2) keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

Zu 4. Anpassung der Regelung zur Nachweiserbringung für Selbstzahler und Auszubildende

Bisher ist zum Nachweis der Voraussetzungen für die Selbstzahlergebühr die Vorlage eines Ablehnungsbescheids der Leistungsabteilung des Jobcenters oder Sozialamts erforderlich.

Es wird nun die Regelung getroffen, dass die gebührenfestsetzende Stelle in der Verwaltungsabteilung des Sozialamts eine Plausibilitätsprüfung vornimmt. Diese erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners und durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheide). Eine Vorsprache bei der leistungsgewährenden Stelle beim Jobcenter oder Sozialamt ist somit nicht mehr erforderlich. Es ist jedoch auch weiterhin möglich, mit einem aktuellen Ablehnungsbescheid der vorgenannten leistungsgewährenden Stellen die Unabhängigkeit von Sozialleistungen nachzuweisen.

Zu 5. Anpassung der Zeitdauer für Selbstzahler nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung

Die bisherige befristete Gebührenermäßigung sollte den nicht im Leistungsbezug befindlichen Haushalten (Selbstzahlern) als Anreiz dienen, im Zeitraum von maximal 6 Monaten eigenen Wohnraum zu finden.

Es hat sich gezeigt, dass dieser kurze Zeitraum den Betroffenen aufgrund der aktuellen Wohnraumsituation in Stuttgart nicht ausreicht, geeigneten eigenen Wohnraum zu finden. Dies spiegeln die aktuellen niedrigen Auszugszahlen der Selbstzahler wider.

Die Zeitdauer der Regelung für Selbstzahler wird daher von einmalig maximal 6 Monaten auf einmalig maximal 18 Monate verlängert.

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 ist zu o. g. Punkten 2 bis 5 wie folgt zu ändern:

(2) 2. befristete Gebührenermäßigung für Selbstzahler:

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt Gebührenschuldern nach dieser Satzung auf Antrag einmalig für die Dauer von maximal 18 Monaten nachfolgend genannte ermäßigte Benutzungsgebühr, wenn der Gebührenschuldner und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der ermäßigten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

	<i>Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche</i>	<i>Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche</i>
<i>Selbstzahler</i>	160,00 EUR	250,00 EUR
<i>Einem Selbstzahler- haushalt angehörende unverheiratete Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr</i>	80,00 EUR	100,00 EUR

<i>Höchstbetrag für <u>Paare</u> mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr</i>		<i>Höchstbetrag für <u>Alleinerziehende</u> mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr</i>	
<i>Mind. 4,5 qm Sollplatzfläche</i>	<i>Mind. 7 qm Sollplatzfläche</i>	<i>Mind. 4,5 qm Sollplatzfläche</i>	<i>Mind. 7 qm Sollplatzfläche</i>
<i>480,00 EUR</i>	<i>700,00 EUR</i>	<i>320,00 EUR</i>	<i>450,00 EUR</i>

Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen.

Nach Ablauf des maximal 18 Monate dauernden Zeitraums errechnet sich die Gebühr nach § 13 Absatz 2 Ziffer 1.

§ 13 Abs. 3 der Satzung zu den o. g. Punkten 1 bis 5 ist wie folgt zu ändern:

- (3) *Für die Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Die Gebührenermäßigung beginnt mit dem 1. des Monats mit dem der Antrag gestellt wurde, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 Satz 1 vorliegen.*

Weiteres Vorgehen

Über die Änderung der Satzung werden erneut alle Beteiligten transparent informiert. Hierzu wird ein Informationsblatt mit allen relevanten Fragen und Antworten (FAQs) erstellt und den Trägern, Freundeskreisen und beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt. Ergänzend hierzu werden diese FAQs wieder auf der Internetseite <http://www.stuttgart.de/fluechtlinge/> veröffentlicht.

Zusätzlich ist die Teilnahme von Mitarbeitern/-innen der Verwaltung des Sozialamts an der nächsten Routine-Informationsrunde der Sozialen Betreuung für die Flüchtlingsunterkünfte geplant, um persönlich über die geplanten Veränderungen und neuen Abläufe zu informieren und Fragen zu beantworten.

Im 1. Halbjahr 2019 wird die Verwaltung über den aktuellen Sachstand und die Auswirkungen im Sozial- und Gesundheitsausschuss berichten.

Finanzelle Auswirkungen

1. Selbstzahlerregelung

Gegenüber der Darstellung in GRDRs 381/2017 – Neufassung, und der daraus folgenden Veranschlagung im Haushalt 2018/2019 werden die neu vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der ermäßigten Gebühren für Selbstzahler in der Gebührensatzung im THH 500, Sozialamt, beim Schlüsselprodukt 1.31.40.01.10.00-500 Flüchtlingsunterkünfte, Kontengruppe 330 Öffentlich-rechtliche Entgelte zu folgenden jährlichen Mindererträgen führen (Darstellung nur für 4,5 qm Wohn- und Schlaflfläche pro Platz, da die HH-Ansätze 2018/2019 auf dieser Grundlage ermittelt wurden):

	4,5 qm
Sollplatz pro Monat	389,84 EUR
ermäßigt pro Monat für Selbstzahler	160,00 EUR
<i>Differenz</i>	<i>229,84 EUR</i>
Anzahl Personen (Prognose)	300
Minderertrag 12 Monate (THH 500)	- 827.424,00 EUR

Eine zuverlässige Prognose bezüglich der Anzahl der Familien, welche die Selbstzahlergebühr in Anspruch nehmen werden, ist aufgrund fehlender Vergleichszahlen derzeit nicht möglich.

Unter der berechtigten Annahme, dass die Selbstzahler zum Berechtigtenkreis der SGB II-Leistungsempfänger gehören, werden die Gebührenmindereinnahmen im THH 290, Jobcenter (SGB II), zu folgenden jährlichen Auswirkungen führen:

Minderaufwand Mietkostenübernahme SGB II	1.403.424 EUR
damit zusammenhängend Minderertrag KdU-Bundesanteil (seit 1. Januar 2018 Erhöhung auf 52,2 %)	- 732.587 EUR
Verbesserung SGB II gesamt (THH 290)	670.837 EUR

Per Saldo ergibt sich somit durch die Erweiterung der Selbstzahlerregelung eine Verschlechterung des Gesamthaushalts (Mindererträge THH 500 abzgl. Verbesserung THH 290) von:	rd. 156.600 EUR
--	------------------------

2. Gebührenermäßigung für Auszubildende

Die Einführung einer ermäßigten Gebühr für Auszubildende in der Gebührensatzung wird im THH 500, Sozialamt, beim Schlüsselprodukt 1.31.40.01.10.00-500 Flüchtlingsunterkünfte, Kontengruppe 330 Öffentlich-rechtliche Entgelte, zu folgenden jährlichen Mindererträgen führen:

	4,5 qm
Sollplatz pro Monat	389,84 EUR
ermäßigt pro Monat	160,00 EUR
<i>Differenz</i>	<i>229,84 EUR</i>
Anzahl Personen (Prognose)	50
Mindererträge 12 Monate	137.904,00 EUR

Auch hier werden die Gebührenmindereinnahmen durch niedrigere Leistungsaufwendungen und damit entsprechenden Aufwandsminderungen in den THH 290, Jobcenter (SGB II) und THH 500, Sozialamt (AsylbLG), kompensiert.

<p>Da unbekannt ist, aus welchem Leistungsbezug (SGB II oder AsylbLG) die Ausbildung begonnen wird, kann eine Veränderung der effektiven Ertragssituation nicht verlässlich eingeschätzt werden. Ausgehend von den o. a. Annahmen bei der Selbstzahlergebühr dürfte es sich bei den Auszubildenden (17 % der dort angenommenen und o. g. Fallzahlen) um eine Verschlechterung handeln von maximal:</p>	<p>rd. 26.600 EUR</p>
---	------------------------------

Die in GRDRs 381/2017 – Neufassung dargestellten effektiven Verbesserungen der Ertragssituation werden sich entsprechend verringern. Eine solche Darstellung war in der GRDRs 381/1017 – Neufassung nicht möglich, da erst jetzt aufgrund bereits vorliegender Erfahrungen eine qualifizierte Schätzung der Selbstzahler möglich ist.

	2018
In GRDRs 381/2017 – Neufassung dargestellte effektive Verbesserung	5.767 TEUR
Verringerung durch die neue Selbstzahlerregelung	- 157 TEUR
Verringerung durch die neue Auszubildendenregelung	- 27 TEUR
Neue effektive Verbesserung	5.583 TEUR

Da die ermäßigten Gebühren nicht der kostendeckenden Gebühr entsprechen, wird die Landeshauptstadt Stuttgart die Kosten der sozialverträglichen Komponenten tragen.

Bei den dargestellten finanziellen Auswirkungen handelt es sich allerdings um modellhafte Berechnungen, die verschiedene Unwägbarkeiten enthalten. Weder die Anzahl der Selbstzahler, noch deren Aufenthaltsdauer bzw. die Zahl der Übergänge in Privatwohnraum sind verlässlich zu prognostizieren. Eine endgültige Aussage über die Abweichung gegenüber der Haushaltsplanung 2018/2019 kann erst im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse getroffen werden.

